

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nach dem Inlebentreten des Katechetengesetzes vom 14. Dezember 1888 ging man sofort daran, für die am weitesten wohnenden Kinder eine Religionsunterrichtsstation in Starling, dem Mittelpunkt der Gemeinde, 12,2 km von Böcklabruck entfernt, zu gründen, wo bei dem Gemeindeglied und früheren Presbyter Johann Oberndorfer ein Zimmer zum Zwecke des Religionsunterrichtes eingerichtet wurde. Am 1. Juli 1891 wurde daselbst der erste Religionsunterricht an 16 Schüler ertheilt. Die Verhandlungen bezüglich der Wegentschädigung, welche nach dem Katechetengesetze diejenigen Schulgemeinden zur Hälfte*) zu leisten haben, aus welchen öffentliche Volksschulen besuchende Kinder an dem Religionsunterrichte in Starling theilnehmen, nahmen einen schleppenden Gang, bis endlich nach 14 Monaten mit Erlaß des hohen k. k. Landes-schulrathes vom 15. September 1892 Z. 2890 dem Katecheten die gesetzliche Wegentschädigung zuerkannt wurde.

Um auch den im südwestlichen Theil des Pfarrsprengels wohnenden Kindern, von denen manche über 13 km von Böcklabruck entfernt waren, den Besuch des Religionsunterrichtes zu erleichtern, wurde in dem 3,8 km entfernten Markte Timelkam nicht ohne Kampf mit dem dortigen Orts-schulrath eine zweite Religionsunterrichtsstation gegründet und am 14. August 1892 zunächst mit nur einem Kinde eröffnet, da der genannte Orts-schulrath den evangelischen Kindern fremder Schulgemeinden den Eintritt in die Schule zu Timelkam und mithin die Theilnahme an dem Religionsunterrichte verwehrte. Der k. k. Bezirks-schulrath jedoch gestattete mit Erlaß vom 27. September 1892 Z. 1606, daß die evangelischen Kinder der angrenzenden Schulgemeinden gemeinsam mit jenen der Schulgemeinde Timelkam in einem Lehrzimmer der Schule Timelkam Unterricht in der evangelischen Religion erhalten, und der hohe k. k. Landes-schulrath hatte mit Erlaß vom 1. Februar 1893 Z. 184 auch hier die gesetzliche Wegentschädigung zuzuerkennen befunden.

Durch diese Religionsunterrichtsstationen wurde es ermöglicht, daß jetzt kein schulpflichtiges Kind der Gemeinde ohne den vorgeschriebenen Religionsunterricht bleibt, der an jedem der drei genannten Orte in zwei wöchentlichen Stunden vom Pfarrer ertheilt wird. Gegenwärtig nehmen an demselben theil in Starling 29 Schüler (darunter 6 aus der Ruzenmooser Gemeinde), in Timelkam 20 (darunter 5 aus der Attersee'er Gemeinde) und in Böcklabruck 11**), zusammen 60 Schüler.

*) Die andere Hälfte bestreitet der Landes-schulfonds.

**) Bei Beginn des Schuljahres waren es 16.